

Statuten

Verein "Rat für Armutsfragen in der Schweiz"

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Rat für Armutsfragen in der Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Zweck

Der Verein hat den Zweck, die politische und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Armutserfahrung in der Schweiz zu stärken, indem er den "Rat für Armutsfragen" (nachfolgend "Rat") aufbaut, betreibt und dessen Rahmenbedingungen nachhaltig sicherstellt.

Der Rat besteht im Rahmen der "nationalen Struktur zur Prävention und Bekämpfung von Armut" (nachfolgend "Struktur"). Mit Beschluss vom 20. Dezember 2024 hat der Bundesrat das Konzept dieser Struktur gutgeheissen und das Eidgenössische Departement des Innern mit dessen Umsetzung beauftragt. Der Rat bildet eines von vier Elementen der Struktur. In der Struktur trägt der Rat mit dazu bei, dass der Bund gemeinsam mit den Kantonen, Gemeinden und der Zivilgesellschaft die Armutspolitik in der Schweiz weiterentwickeln kann.

Im Rahmen der Struktur besitzt der Rat die Aufgabe, die allgemeinen Interessen von armutsbetroffenen, -gefährdeten und -erfahrenen Personen in der Öffentlichkeit und gegenüber eidgenössischen, kantonalen, kommunalen sowie zivilgesellschaftlichen Instanzen und Organisationen überparteilich zu vertreten. Er tut dies als unabhängiges und durch den Verein organisatorisch autonomes Gremium.

Des Weiteren bezweckt der Verein durch den Betrieb des Rates insbesondere folgende Zwecke:

- die Würde, Lebensqualität und Autonomie von armutsbetroffenen und -gefährdeten Personen in der Schweizer Bevölkerung zu wahren;
- ihren sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen eine Plattform bereitzustellen;
- den systematischen Einbezug der Expertise von armuterfahrenen Menschen in die Gestaltung und Umsetzung von Massnahmen in der Armutsprävention und -bekämpfung zu fördern;
- die bedarfsgerechtere und wirksamere Weiterentwicklung von Massnahmen der Armutsprävention und -bekämpfung durch die Partizipation von armuterfahrenen Menschen zu fördern;
- die Förderung des Austausches zwischen Erfahrungs- und Fachwissen;
- die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zur Armutsbekämpfung zu verbessern.

Zweckerreichung

Der Rat pflegt zur Erreichung seiner Zwecke Kontakte zu den relevanten Stellen und richtet seine Tätigkeiten einerseits auf die Begleitung der spezifischen Aktivitäten zur Bekämpfung und Prävention von Armut im Rahmen der Struktur aus. Als autonomes Gremium bleibt ihm dabei andererseits die Möglichkeit offen, auch zu anderen Themen und Aktivitäten, die für armutsbetroffene Menschen von Relevanz sind, Stellung zu beziehen. Die konkreten Tätigkeitsziele sind in Ziffer 11.4 dieser Statuten definiert.

Der Verein gewährleistet, dass der Rat seine zweckgemässe Aufgabe in der Struktur als unabhängiges Beratungs- und Konsultationsorgan übernehmen kann. Dies geschieht durch die Schaffung der erforderlichen rechtlichen, finanziellen und operativen Rahmenbedingungen und insbesondere durch:

- Bereitstellung der administrativen Strukturen (inkl. Bankkonto).
- Sicherstellung der Finanzierung durch aktives Fundraising und Verwaltung von zweckgebundenen Mitteln.
- Betrieb und Unterhalt des Sekretariats.
- Gewährleistung der Kontinuität und Einsetzung des Rates und der Koordinationsgruppe gemäss festgelegten Kriterien.

Dabei verfolgt der Verein ausschliesslich und dauerhaft gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Unabhängigkeit des Vereins und Rates

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Rat ist das zentrale inhaltliche Organ des Vereins. In seiner inhaltlichen Arbeit, politischen Meinungsbildung und strategischen Ausrichtung ist der Rat jedoch unabhängig vom Verein und dessen anderen Organen. Die Koordinationsgruppe verpflichtet sich, keine Einflussnahme auf die inhaltlichen Entscheidungen des Rates auszuüben.

Spenden und Fördermittel werden ausschliesslich zur Deckung der Betriebskosten und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit verwendet. Fördernde und Spendende erhalten keinerlei Einfluss auf die inhaltlichen Entscheidungen des Rates und auf dessen Zusammensetzung.

4. Mittelbeschaffung, Vereinsvermögen und Entschädigungen

4.1 Mittelbeschaffung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten.

Der Verein verweigert die Annahme von Spenden und Zuwendungen, wenn damit ein Haftungs- oder Reputationsrisiko oder aufgrund von Gegenleistungen oder Auflagen der Verlust der Unabhängigkeit des Vereins verbunden ist. Er verweigert insbesondere die Annahme von Spenden und Zuwendungen von Personen mit zweifelhaftem Ruf oder mit unklarer bzw. zweifelhafter Herkunft.

4.2 Vereinsvermögen

Das gesamte Vereinsvermögen darf ausschliesslich für die Verfolgung des Vereinszweckes verwendet werden und der Jahresbericht äussert sich explizit zur Mittelbeschaffung und entsprechenden Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Koordinationsgruppe entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen unter Berücksichtigung des Vereinszwecks über die Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens und beachtet die jeweils geltenden Reglemente des Vereins. Die liquiden Mittel und Geldanlagen des Vereins befinden sich auf Bankkonten einer anerkannten Schweizer Bank, auf die ausschliesslich Mitglieder der Koordinationsgruppe und des Sekretariats Zugriff haben.

4.3 Entschädigungen und Spesen

Die Ausrichtung von Entschädigungen und Spesen darf die Grundsätze der Gemeinnützigkeit und Angemessenheit nicht gefährden und allfällige Auflagen der zuständigen Steuerbehörden bezüglich Steuerbefreiung sind jederzeit zu beachten.

Über die Ausrichtung von Pauschalentschädigungen (insbesondere Sitzungsgelder und allfälligen Funktionspauschalen) und die Vergütung von ausgewiesenen Spesen an Mitglieder des Rates oder der Koordinationsgruppe oder ausnahmsweise Dritte, die besondere Leistungen erbringen, entscheidet die Koordinationsgruppe gestützt auf ein entsprechendes Entschädigungs- und Spesenreglement. In der Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen sollen die jeweiligen Lebensumstände der Ratsmitglieder berücksichtigt werden.

5. Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder sind ausschliesslich natürliche Personen, welche Mitglieder der Koordinationsgruppe oder Mitglieder des Rates sind, im Sinne einer funktionalen Mitgliedschaft. Die Vereinsmitgliedschaft entsteht ohne Weiteres mit der Wahl und Mandatsannahme in die Koordinationsgruppe oder in den Rat und erlischt ohne Weiteres mit der Beendigung des betreffenden Mandates unabhängig vom Grund. Ausserhalb dieser funktionalen Mitgliedschaft besteht kein Recht auf Vereinsmitgliedschaft und diese ist nicht übertragbar.

Beim Beitritt müssen die Mitglieder erklären, ob sie als Privatperson oder in Vertretung einer Organisation beitreten. Die zu vertretende Organisation erhält keine Mitgliedschaftsrechte im Verein. Die Arten der Mitgliedschaft werden im Geschäftsreglement weiter geregelt.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein.
2. Ausschluss aus dem Verein.
3. Tod des Mitglieds.

7. Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist jederzeit möglich mit einer Frist von 3 Monaten auf Ende Monat. Das Austrittsschreiben ist schriftlich an die Koordinationsgruppe zu richten. Durch den Austritt gilt auch das Mandat als Mitglied der Koordinationsgruppe oder des Rates als ohne Weiteres per sofort beendet.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn a) das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines verstösst oder diesen schadet, oder b) während länger als 6 Monaten nachrichtenlos abwesend ist. Dem Mitglied ist vor dem Entscheid die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Verstreicht eine dreimonatige Frist, ohne dass eine Stellungnahme des Mitglieds erfolgt ist, gilt das Recht auf Gehör als verwirkt.

Zuständigkeiten:

- a) Für Ratsmitglieder: Die Koordinationsgruppe kann ein Ratsmitglied mit Mehrheitsentscheid an einer Sitzung ausschliessen.
- b) Für Mitglieder der Koordinationsgruppe: Der Ausschluss erfolgt durch Abwahl an der Mitgliederversammlung.

Das Vorgehen im Falle eines Ausschlusses kann im Geschäftsreglement auf Basis der Statuten weiter definiert werden.

8. Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Koordinationsgruppe (Vorstand)
- c) der Rat
- d) das Sekretariat
- e) die Revisionsstelle

9. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet der Koordinationsgruppe einzureichen.

Die Koordinationsgruppe oder 1/5 der Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts der Koordinationsgruppe (dieser beinhaltet explizit auch Ratsaktivitäten)
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl der Mitglieder der Koordinationsgruppe sowie der Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Genehmigung über das Tätigkeitsprogramm der Koordinationsgruppe
- g) Beschlussfassung über Anträge der Koordinationsgruppe und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern der Koordinationsgruppe und über Ausschluss-Rekurse (das Vorgehen wird in einem separaten Geschäftsreglement geregelt).
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses unter Vorbehalt von Ziffer 18.

Damit die Versammlung beschlussfähig ist, müssen mindestens zwei Mitglieder der Koordinationsgruppe und mindestens zwei Mitglieder des Rats anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Statuten keine abweichende Regelung enthalten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Anliegen als nicht angenommen.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedingen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die inhaltliche Ausrichtung des Rates und die politischen Entscheidungen des Rates werden nicht durch die Mitgliederversammlung bestimmt und sind unabhängig vom Verein.

10. Koordinationsgruppe

10.1 Zusammensetzung

Die Koordinationsgruppe besteht aus 5-7 Personen. Davon müssen mindestens zwei Personen eigene Armutserfahrung aufweisen. Bei der Besetzung der Koordinationsgruppe müssen die Kriterien zur Zusammensetzung im Geschäftsreglement berücksichtigt werden.

10.2 Wahl

Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Die maximale ununterbrochene Amtsdauer beträgt 6 Jahre.

Bei Vakanz wird durch die Koordinationsgruppe ein möglichst paritätisch zusammengesetzter Ausschuss eingesetzt, der Kandidat:innen sucht und der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlägt. Das Vorgehen wird im Geschäftsreglement geregelt.

10.3 Aufgaben

Die Koordinationsgruppe führt die laufenden Geschäfte des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat. Die Koordinationsgruppe verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Sie führt ihre Tätigkeit primär im Hintergrund aus und konzentriert sich auf die strategische, finanzielle und administrative Steuerung des Vereins. In der Vertretung des Vereins verzichtet sie auf öffentliche Auftritte oder Stellungnahmen, die die Sichtbarkeit und die Arbeit des Rates beeinträchtigen.

Die Koordinationsgruppe ist im Einzelnen verantwortlich für:

- a) Finanzmanagement und Fundraising.
- b) Einsetzung und Personalführung des Sekretariats.
- c) Sicherstellung der Besetzung des Rates gemäss den festgelegten Kriterien in Statuten und separaten Reglementen.
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung gemäss Artikel 9.
- e) Erstellung des Jahresberichts.
- f) Sicherstellen von Kontrollmechanismen in der Vereinsführung.
- g) Erlass von Reglementen.
- h) Entscheid über Ausschlüsse von Ratsmitgliedern (das Vorgehen wird in einem separaten Geschäftsreglement geregelt).

Die Koordinationsgruppe hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Rat in seiner inhaltlichen Arbeit.

Die Arbeit der Koordinationsgruppe wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Die Mitglieder der Koordinationsgruppe haben grundsätzlich Anrecht auf Erstattung der effektiven Spesen und Entschädigung (gemäss separatem Entschädigungs- und Spesenreglement).

11. Rat

11.1 Zusammensetzung

Er besteht aus 8 bis 12 beschlussfähigen Mitgliedern sowie 4 bis 6 beratenden Mitgliedern. Bei der Wahl der Mitglieder sind die Kriterien zur Zusammensetzung im Geschäftsreglement einzuhalten.

Die Anzahl und Zusammensetzung des Rates während einer Amtsperiode kann von den genannten Zahlen abweichen, sofern:

- Die beschlussfähigen Mitglieder in der Mehrzahl sind.
- Vakanzen die Beschlussfähigkeit oder die Kriterien zur Zusammensetzung nach separatem Geschäftsreglement nicht gefährden.

Im Falle einer Verletzung dieser Punkte sind ausserordentliche Ersatzwahlen durchzuführen.

11.2 Rollen

Der Rat besteht aus beschlussfähigen Mitglieder und beratenden Mitglieder:

- Beschlussfähige Mitglieder bilden den Kern des Rates und entscheiden über die Ratsstrategie und deren inhaltliche Umsetzung. Sie besitzen an Ratssitzungen Stimmrecht. Beschlussfähige Mitglieder verfügen über Armutserfahrung aus ihrer jetzigen oder früheren Lebenssituation.
- Beratende Mitglieder bringen Fachkenntnisse in den Rat ein und unterstützen die beschlussfähigen Mitglieder in ihrer Arbeit. In Entscheidungen in Ratssitzungen verfügen sie über kein Stimmrecht.

11.3 Wahl

Die Wahl der Ratsmitglieder erfolgt durch die Koordinationsgruppe.

In der Wahl stützt sich die Koordinationsgruppe auf ein offenes Bewerbungsverfahren und die Empfehlungen eines paritätisch besetzten Suchausschusses (bestehend aus Mitgliedern der Koordinationsgruppe und des Rates, unter der Bedingung, dass sie nicht selbst zur Wahl stehen).

Bewerbungen sind jederzeit möglich; die definitive Wahl findet jedoch nur im regulären Turnus oder bei ausserordentlichen Ersatzwahlen statt. Ein Geschäftsreglement kann das Vorgehen weiter regeln.

Es gilt eine reguläre Amtsperiode von 2 Jahren und eine maximal ununterbrochene Amtsdauer von 4 Jahren. Eine wiederholte Kandidatur nach Ablauf der maximalen ununterbrochenen Amtsdauer ist zulässig, sofern mindestens eine Amtsperiode (2 Jahre) als Unterbruch dazwischenliegt. Es gibt keine Begrenzung der gesamten Anzahl Amtszeiten über die Lebensdauer hinweg, solange der Unterbruch eingehalten wird.

11.3.1 Übergangsregelung Pilotphase

Für die während der Pilotphase (2026–2028) gewählten Mitglieder des Rates gilt eine Spezialregelung zum Wahlprozess und zur Amtsperiode und -dauer, die wie folgt definiert ist.

- a) Für im Jahr 2026 gewählte Ratsmitglieder gilt eine dreijährige Amtsperiode .
 - a. Die Amtszeit dauert bis zum 31. Dezember 2028.
 - b. Im Anschluss und nach Ende der Pilotphase findet eine Gesamterneuerung des Rates statt, die sich nach folgendem Vorgehen richtet: Zur Sicherung der Kontinuität und zur Förderung der Integration neuer Ratsmitglieder kann die Koordinationsgruppe beschliessen, dass ungefähr die Hälfte der verfügbaren Plätze im Rat mit bisherigen und ungefähr die Hälfte der Plätze mit neuen Mitgliedern besetzt werden.
- b) Für bisherige Mitglieder, die nach der Pilotphase erneut gewählt werden, beträgt die maximale ununterbrochene Amtsdauer insgesamt 5 Jahre, damit zwei Amtsperioden möglich sind.

11.3.2 Regelstruktur

Für Ratsmitglieder, die nach Ende der Pilotphase 2028 gewählt werden, gilt ein gestaffeltes Erneuerungssystem, das die obenstehende Übergangsregelung ersetzt und ausser Kraft setzt:

- a) Die reguläre Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- b) Alle zwei Jahre findet eine Teil-Erneuerung für die jeweils freiwerdenden Sitze statt. Eine Gesamterneuerung findet nicht mehr statt.
- c) Mitglieder, deren erste 2-jährige Amtszeit endet, können ohne erneutes Wahlverfahren für eine zweite Amtszeit von 2 Jahren im Amt verbleiben, sofern sie dies wünschen, die Koordinationsgruppe zustimmt und die qualitativen Kriterien weiterhin erfüllen.
- d) Es gilt eine maximal ununterbrochene Amtsdauer von 4 Jahren. Eine dritte Amtszeit ohne Unterbruch ist ausgeschlossen.

11.4 Ziele

Die Arbeit des Rates richtet sich gemäss Konzept nach folgenden Zielen. Er verfolgt diese Ziele unabhängig von restlichen Vereinsorganen und -mitgliedern.

1. Der Rat ermöglicht, dass Entscheidungsträger:innen in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft armutserfahrene Personen in den Themenbereichen Armutsprävention und -bekämpfung mittels des Rats konsultieren.
2. Die Mitglieder des Rats unterbreiten Entscheidungsträger:innen in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft Vorschläge zur Verbesserung der Armutsprävention und -bekämpfung.
3. Die Mitglieder des Rats wirken an politischen Entscheidungen mit und nehmen Einfluss darauf.
4. Durch den Rat und sein Netzwerk wird der Austausch zwischen armutserfahrenen Personen und anderen Akteur:innen (Politik, Verwaltung, Verantwortlichen von Institutionen, Fachpersonen usw.) gefördert.
5. Die Öffentlichkeit wird durch die Aktivitäten des Rats für das Thema Armut sensibilisiert und mobilisiert, um die Haltung und Vorurteile gegenüber Armut zu verändern.

11.5 Entschädigung

Um die Teilnahme am Rat zu ermöglichen kann der Verein Ratsmitgliedern eine Entschädigung und Spesenrückerstattung ausrichten. Der Anspruch regelt ein separates Entschädigungs- und Spesenreglement.

12. Sekretariat

Die Koordinationsgruppe beauftragt ein Sekretariat mit der operativen Führung des Vereins und der Unterstützung des Rates. Bei Neubesetzung entscheidet ein möglichst paritätisch zusammengesetzter Ausschuss von Rat und Koordinationsgruppe (mindestens 2 Mitglieder der Koordinationsgruppe) über die Stellenausschreibung und Auswahl.

Die genauen Aufgaben, Kompetenzen und die Zusammenarbeit mit den anderen Gremien können in einem separaten Reglement festgelegt werden.

Die Vertretung des Sekretariats kann mit beratender Stimme an Sitzungen des Rates, der Koordinationsgruppe sowie der Mitgliederversammlung teilnehmen.

13. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine externe Revisionsstelle (eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen). Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

14. Netzwerk des Rats für Armutsfragen

Der Verein unterhält ein "Netzwerk des Rats für Armutsfragen" (nachfolgend "Netzwerk"), das als erweiterte Basis des Rates dient. Das Netzwerk besteht aus Privatpersonen und Organisationen, welche den Rat ideell, finanziell, organisatorisch oder inhaltlich unterstützen. Die Teilnahme am Netzwerk erfolgt auf Anfrage. Das Sekretariat führt eine Liste der Netzwerk-Angehörigen.

Angehörige des Netzwerks sind keine Mitglieder des Vereins und verfügen über keine Mitgliederrechte und -pflichten im Verein.

Der Verein ist bestrebt, Veranstaltung und Aktivitäten mit seinem Netzwerk zu organisieren, deren Ziel der direkte Austausch zwischen den Ratsmitgliedern und dem Netzwerk ist. Damit soll das realitäts- und praxisnahe Agieren des Rates gefördert werden.

15. Zeichnungsberechtigung

Die Koordinationsgruppe hat das Recht und die Pflicht, gemäss den Befugnissen, die ihr die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Grundsätzlich wird der Verein durch die Kollektivunterschrift zu zweit rechtsgültig verpflichtet. Zeichnungsberechtigt im Sinne dieser Regel sind alle Mitglieder der Koordinationsgruppe und die verantwortliche Person des Sekretariats.

Abweichend vom Grundsatz der Kollektivunterschrift ist das Sekretariat berechtigt, den Verein im Rahmen der laufenden operativen Geschäfte allein zu vertreten, sofern die einzelne finanzielle Verpflichtung den Betrag von CHF 7'500 nicht übersteigt.

Für Verpflichtungen, die einen Betrag von CHF 7'500 übersteigen, ist zwingend die Kollektivunterschrift zu zweit erforderlich. Dabei muss zwingend mindestens ein Mitglied der Koordinationsgruppe unter den beiden Unterzeichnenden sein.

Die Koordinationsgruppe ist befugt, in einem Geschäftsreglement zusätzliche interne Bewilligungsstufen festzulegen.

16. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Koordinationsgruppe und das Sekretariat sorgen für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen anderen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Name und Wohnort (ohne Adressangaben) der Ratsmitglieder werden auf der Website und Veröffentlichungen des Vereins bekanntgegeben. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

18. Auflösung des Vereins / Fusion

Bei Auflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine oder mehrere andere wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten Organisation(en) oder steuerbefreiten Gemeinwesen mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung bzw. Zweckverwendung (Gemeinwesen). Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung erfolgen.

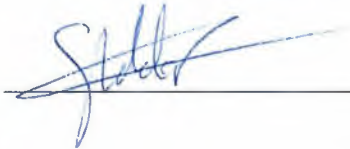
19. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. Juli 2026 angenommen und treten sofort in Kraft.

Datum, Ort 8.7.26, Bern

Für die Gründungsmitglieder:





Pierre Bayerdörfer

Stéphane Addor